

UN-Gremien ist er dazu sogar verpflichtet. Im Gegensatz zu anderen Tribunalen können natürliche Personen als Partei auftreten. Der ISGH kann auf Wunsch als Gericht mit seinen 21 Richtern tätig werden oder alternativ als spezialisierte Kammer in kleiner Besetzung. Schiedsverfahren und andere Formen der Streitschlichtung sind ebenfalls möglich. Um die Flexibilität des ISGH zu dokumentieren, wird es sicherlich in der Zukunft auch noch Beispiele für die Weiterentwicklung der internen Verfahrensregeln geben.

So zeigt das Buch am Beispiel der bisherigen Fälle und unter Hinweis auf seine moderne innere Verfassung, dass für alle Meeresstreitigkeiten hier ein spezieller Gerichtshof besteht, der im Wettbewerb mit anderen Institutionen durch seinen eigenen Stil und die Qualität seiner Arbeit überzeugen kann.

*Uwe Jenisch, Kiel*

*A. James McAdams (ed.)*

**Transitional Justice and the Rule of Law in New Democracies**

University of Notre Dame Press, 1998, 306 S., \$ 18,00

Der Sammelband vereint neun Essays zur Frage, wie „neue Demokratien“ mit ihrer undemokratischen Vergangenheit umgehen. Sie sind das Ergebnis eines interdisziplinären Kongresses an der University of Notre Dame aus dem Jahre 1995. Das Vorwort von *A. James McAdams* erläutert präzise die Argumente für und wider eine nationale Strafverfolgung als Mittel der Aufarbeitung der Vergangenheit und kommt zu dem Schluss, die Diskussionskreise mehr um die Frage des „Wie“ der Feststellung von Verantwortlichkeit (*accountability*) als des „Ob“. Damit leitet es gut zu den einzelnen Aufsätzen über.

Zunächst spricht sich *Juan E. Méndez* „In Defense of Transitional Justice“ aus (S. 1-26). Er hält rechtsstaatliche Strafverfahren für den richtigen Weg und der Einrichtung von Wahrheitskommissionen vorzuziehen. Die völkerrechtliche Grundlage für eine Strafverfolgung sieht er in der *affirmative nature* der Menschenrechte, zusammen mit dem Recht auf *legal remedy*. Er verfißt die zu Beginn der neunziger Jahre in der Völkerrechtswissenschaft aufkommende These, es gebe Verfolgungspflichten des Staates bei schweren Menschenrechtsverletzungen, was seiner Ansicht nach für Kriegsverbrechen schon vor dem Zweiten Weltkrieg akzeptiert gewesen sei und sich seither im Völkerrecht verfestigt habe. Leider sind die von ihm dazu angegebenen Stimmen in der Fußnote sehr dünn gehalten, er stützt sich weitestgehend auf zwei Autoren und auf noch nicht fertiggestellte Berichte von UN-Special Rapporteurs. Nach Beleuchtung der mit der Strafverfolgung verbundenen moralischen und politischen Probleme postuliert er vier rechtliche Verpflichtungen des Staates: (1) Verfolgung und Bestrafung, (2) Recht auf Wahrheit für die Opfer, (3) Entschädigung für die Opfer, (4) Entfernung der Schuldigen aus öffentlichen Ämtern. Dabei betont er, eine

selektive Verfolgung oder auch eine Nichtbefolgung sei durch diese Grundsätze nicht ausgeschlossen; schließlich komme es auf die Verfügbarkeit von Beweisen und eine Konzentration auf wichtige Fälle bei limitierten Ressourcen an. Die Gründe einer Verfolgungsbeschränkung müssten jedoch transparent sein.

Mit diesen Erwägungen eingestimmt auf die mit der Strafverfolgung verbundenen Schwierigkeiten tritt man in die Lektüre der folgenden acht Länderstudien ein, die von Autoren unterschiedlicher fachlicher Herkunft (meist Politik- oder Sozialwissenschaftler, wenig Juristen) in deutlich unterschiedlicher Qualität und Zielsetzung verfasst wurden.

*Nicos C. Alivizatos* und *P. Nikiforos Diamandouros* beschreiben in „Politics and the Judiciary in the Greek Transition to Democracy“ (S. 27-60) aus politischer und historischer Sicht die Überlegungen, die 1974 nach dem Ende der Militärherrschaft in Griechenland angestellt wurden. Sie kommen zu dem etwas ernüchternden Schluss, dass nur gegen die Spitze der Verantwortlichen vorgegangen wurde, die behördlichen Apparate dabei unangetastet blieben. Privatklagen gegen Folterer wurden durch die Einführung von Stichtagen erschwert.

*René Antonio Mayorga* widmet sich in „Democracy Dignified and an End to Impunity: Bolivia's Military Dictatorship on Trial“ (S. 61-92) gut lesbar der Geschichte der achtzehnjährigen Militärherrschaft in Bolivien und den großen politischen und prozeduralen Schwierigkeiten, die mit dem Prozess gegen den Diktator García Meza verbunden waren. Hier sticht die Frage des anzuwendenden Rechts dem Juristen besonders ins Auge: der Oberste Gerichtshof stützte sich für die Verurteilung auf Gesetze von 1884 und 1944, die sehr allgemein die Verantwortlichkeit von staatlichen Entscheidungsträgern regelten, ohne damit strafrechtliche Sanktionen zu verbinden.

*Carlos H. Acuna* und *Catalina Smulovitz* arbeiten in „Guarding the Guardians in Argentina: Some Lessons about the Risks and Benefits of Empowering the Courts“ (S. 93-122) detailliert die Entwicklung der Verantwortlichkeitsdebatte nach dem Ende der Militärdiktatur 1983 bis 1990 auf. Leider endet der Bericht 1990, obwohl die *Punto Final*-Gesetzgebung (die eine Einleitung von Verfahren gegen Verantwortliche für Menschenrechtsverletzungen nur bis Februar 1987 zulässt) sowie die zwei 1989 und 1990 von Carlos Menem ausgesprochenen präsidentialen Pardons keineswegs als Endpunkte der Entwicklung angesehen werden können. Gerade in Argentinien ist die Frage der Gültigkeit der Amnestien und der Wunsch nach weiterer Strafverfolgung bis heute ein wichtiges Thema, so dass es erstaunt, dass von 1990 bis zum Zeitpunkt der Konferenz 1995 nichts Berichtenswertes geschehen sein soll.

Der Bericht von *Jorge Correa Sutil*: „'No Victorious Army Has Ever Been Prosecuted ...': The Unsettled Story of Transitional Justice in Chile“ (S. 123-154) begegnet angesichts des noch deutlich vor Augen stehenden Gerangels um Pinochet in London und Santiago de Chile in den letzten Jahren großem Interesse. Sutil zeichnet ein im wesentlichen illusionsloses Bild von versuchter politischer Einflussnahme und Druck der Armee auf die Justiz und ihr zweideutiges und unentschiedenes Verhalten während der Junta-Zeit und danach. Er endet mit der Erkenntnis, dass 1995 der Prozess der justiziellen Aufarbeitung weit ent-

fernt von einem Ende war – eine Wertung, die auch heute, wo Menschenrechtsgruppen von Chile vehement die Abschaffung des Amnestiegesetzes von 1978 fordern, weiterhin Gültigkeit hat.

*Gábor Halmai* und *Kim Lane Scheppelle* beschreiben in „Living Well Is the Best Revenge: The Hungarian Approach to Judging the Past“ (S. 155-184) die Entwicklung in Ungarn seit 1990. Interessanterweise ist es in Ungarn der Verfassungsgerichtshof, der durch strikte Anwendung der Grundsätze der Verfassung die zur Strafverfolgung geschaffenen Gesetze immer wieder aushebelt, ohne dass darin ein Versuch gesehen werden könnte, die Strafverfolgung aus unlauteren Gründen zu behindern.

Der Aufsatz von *Andrzej S. Walicki* zu „Transitional Justice and the Political Struggles of Post-Communist Poland“ (S. 185-237) fällt aufgrund seines Stils sehr aus dem Rahmen des Sammelbandes. Der Autor schreibt wenig ausgewogen, sehr pointiert und bissig über die politischen Machtkämpfe in Polen seit 1989, die dazu führten, dass es bislang keine nennenswerte justizielle Aufarbeitung der Zeit vor 1989 gibt. Dabei unterstellt er implizit all denen, die eine Aufarbeitung befürworten, sie seien hasserfüllte Querköpfe, die nur ihr eigenes Wohl und nicht das Wohl Polens im Auge hätten – eine Sicht, die den unbefangenen Leser ohne vertiefte Kenntnisse der polnischen Verhältnisse doch etwas befremdet.

Für den deutschen Leser von besonderem Interesse ist der Beitrag von *A. James McAdams* zu „Communism on Trial: The East German Past and the German Future“ (S. 239-267). McAdams steht dem deutschen Weg sehr positiv gegenüber und skizziert die aus der deutschen Diskussion bekannten Eckpunkte des Spannungsfeldes zwischen „Gerechtigkeit“, „Rechtsstaat“ und „Siegerjustiz“ flüssig. Ungewöhnlich ist die sehr amerikanische Sichtweise der Darstellung, die nicht von den Entscheidungen des Landgerichts Berlin spricht, sondern – in nicht ganz gelungener Übertragung amerikanischer Verhältnisse – von den Entscheidungen von Seidel und Tepperwein (beide Vorsitzende Richter am LG Berlin), was die Beisitzer, die im Zweifel die Urteile geschrieben haben, unter den Tisch fallen lässt. Während McAdams den Honecker-Prozess für seine Rechtsstaatlichkeit lobt, empfindet er den Prozess gegen die Mitglieder des Politbüros als „bedenklich“ und „zu weit gehend“.

Der Band endet mit einem völkerrechtlich geprägten Beitrag von *John Dugard*, „Retrospective Justice: International Law and the South African Model“ (S. 269-290), der sehr ausgewogen und kritisch das von vielen in aller Welt gepriesene System der Wahrheitskommission auf seine Vereinbarkeit mit dem Völkerrecht abklopft. Dabei weist er unter Berufung auf die Velásquez-Entscheidung des Inter-Amerikanischen Menschenrechtsgerichtshofs darauf hin, dass die Amnestie-Praxis der südafrikanischen Regelung den völkerrechtlichen Verfolgungspflichten widersprechen dürfte. Der an Fragen des Umgangs mit Systemunrecht interessierte Jurist wird diesen Aufsatz mit dem größten Gewinn lesen.

Abschließend sei der Band allen am Thema Interessierten als kurzweilige, wenn auch leider in vielen Teilen wegen der seit 1995 vergangenen Zeit schon etwas veraltete Lektüre empfohlen.

*Christiane Simmler*, Berlin